

wenigen Ortschaften dieses dünn besiedelten Landes nicht als eigenes Gebiet zu gelten, sondern die einzelnen Orte sind den benachbarten schon genannten Landschaften noch zuzurechnen.)

Diese 7—8 Landschaften haben, wie sich zeigen läßt, gleiche Geschichte und gleichen Charakter in Königsherrschaft und Königsschutz.

Vom Forst Dreieich weiß man das von jeher¹⁾. Das von Kaiser Ludwig dem Bayern 1338 beurkundete Weistum²⁾ läßt gar keinen Zweifel daran. Denn es betont ausdrücklich, daß der Wildbann *von eyne Ryche zu Lehen* sei. Nimmt man dazu die Urkunde von 1317³⁾, in der derselbe Kaiser den Ritter Philipp von Falkenstein mit der Ausübung des Schutzes in der Dreieich beauftragt, die er als *silva nostra . . . dicta vulgariter Chunigesforst* bezeichnet, so sind hier weitere Erörterungen der Rechtslage überflüssig. Im Lauf der Jahrhunderte haben sich zwar verschiedene Landesstaaten in das Gebiet des Forstes geteilt, aber das Bewußtsein, daß über diesem Eigentum der Länder und Ländchen die Herrschaft über das ganze Forstgebiet dem König zustehe, ist noch lange lebendig geblieben.

Der Begriff des Reichsforstes ist uns heute wohl bekannt. Wie wir aus den Untersuchungen Thimmes und den sie ergänzenden Bemerkungen Glöckners wissen⁴⁾, ist Forst ein abgegrenztes, königlicher Herrschaft und königlichem Schutz unterstehendes, zur Nutzung durch den König oder seinen Beauftragten bereitliegendes Land, das im wesentlichen aus Wald und Wildland besteht, so daß die Nutzung zunächst hauptsächlich in Jagd und Fischerei besteht. Aber der Forst ist nicht nur Wald. Er hört nicht auf, Forst zu sein, wenn Teile des Waldes gerodet werden. Oft umfaßt er von jeher eingestreut in den Wald oder an seinem Rand altes Siedlungsland. Häufiger noch werden auf Veranlassung

¹⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 235 ff. u. 244 ff. Dort auch weitere Literatur. Dazu F. C. Buri, Behauptete Vorrechte des k. Forst- u. Wildbannes der Dreieich (Offenbach 1744). — G. L. Kriegk, Der Rechtstitel f. d. städt. Besitz des Frankfurter Stadtwaldes (1867).

²⁾ Friedrich Scharff, Das Recht in der Dreieich (1868) S. 398 ff.; s. a. Grimm, Weist. I 498 ff. u. Buri a. a. O. UB. 3/2 von 1338.

³⁾ Buri 4/7 von 1317.

⁴⁾ H. Thimme, Forestis, Königsgut und Königsrecht (Göttinger Diss. 1908) Friedrich Ranzi, Königsgut und Königsforst (Leipziger Diss. 1939). Karl Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes (Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 17, 1924).